

GESETZESÄNDERUNG: Nebenberuflich tätige Notärzte von Sozialversicherungsbeiträgen befreit

Wie im BDAktuell JUS-Letter März 2017 (AnästH Intensivmed 2017;58:165-168) berichtet, hat sich u.a. das Bundesgesundheitsministerium dafür eingesetzt, die nebenberufliche Tätigkeit als Notarzt von der Beitragspflicht freizustellen, um auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

Am 16.02.2017 hat der Bundestag das Heil- und Hilfsmittelgesetz (HVVG) verabschiedet, das folgende Neuregelung in § 23c Abs. 2 SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) vorsieht:

„Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeit neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, besteht keine Meldepflicht nach diesem Buch.“

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 erfüllt, so besteht zukünftig Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII).

Das Gesetz bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates, und die „notärztlichen“ Neuregelungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Beitragsfreiheit gemäß § 23c Abs. 2 SGB IV gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 11.04.2017 vereinbarten Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst (§ 118 SGB IV). Gesetzesbeschluss im Volltext (Bundesrat Drucksache 135/17 vom 17.02.2017):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0135-17.pdf>

Ass. iur. Evelyn Weis